

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Annahme der Waffenstillstandsbedingungen in Villa Giusti

Nachdem GdI. Weber am 2. November nachm. den maßgebenden französischen Vertragstext erhalten und erfahren hatte, daß die Frist zur Fertigung des Abkommens am 3. um Mitternacht ablaufe, war es hoch an der Zeit, von den Italienern zu dem endgültigen Wortlaut auch die bindenden Aufklärungen zu erlangen, wie die einzelnen Bestimmungen zu verstehen und durchzuführen seien. GLt. Badoglio hatte darüber bisher nur Andeutungen verlauten lassen. Zu diesem Zwecke versammelten sich um 6^h nachm. in Villa Giusti beide Missionen. Die italienische erschien zum erstenmal vollzählig, von den öst.-ung. Vertretern fehlten drei Mitglieder, die in Trient weilten. Bei der Sitzung wurde die Durchführung aller Vertragspunkte zwar erläutert, darüber aber kaum verhandelt.

Schon beim ersten Punkt erlebten die öst.-ung. Vertreter eine arge Enttäuschung: die Feindseligkeiten waren erst 24 Stunden nach Annahme der Bedingungen einzustellen. Umsonst versuchte GdI. Weber, die Waffenruhe gleich nach Unterzeichnung des Vertrages zu erreichen. Dies wurde mit der Begründung abgelehnt, daß die Feindseligkeiten an allen Fronten, also auch auf dem Balkan, zur gleichen Zeit eingestellt werden müßten. Die italienischen Truppen seien überall in Bewegung, und es würden mindestens 24 Stunden verstreichen, bevor man sie von der Einstellung der Feindseligkeiten verständigen könnte. Auch ein Antrag des GdI. Weber, diese Frist für den südwestlichen Kriegsschauplatz auf 12 Stunden zu verkürzen, wurde nicht angenommen. Die Gegensätze waren nicht zu überbrücken. GdI. Weber warf nun die Frage auf, wer in einem Streitfall zwischen beiden Missionen als Schiedsrichter gelte. Das italienische Oberkommando wandte sich an den Rat in Versailles; dieser entschied, daß bei abweichenden Meinungen die Auffassung der Italiener maßgebend sei¹⁾. So konnten die öst.-ung. Vertreter im weiteren Verlauf nur fruchtlose Gegenvorstellungen erheben. Diese wurden stets mit dem Bedeuten abgewiesen, der öst.-ung. Kommission stehe nur zu, die Bedingungen in ihrer Gesamtheit anzunehmen oder abzulehnen. Eine

1) Weber, Die Wahrheit über die Waffenstillstandsverhandlungen im November 1918 (Innsbrucker Nachrichten vom 13. Februar 1932). — Vgl. dazu auch Nowak, Chaos, 156.